

RS OGH 1979/9/25 4Ob373/79

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1979

Norm

UWG §2 C2a

Rechtssatz

Wird eine Preisreduktion ("bis zu siebzig Prozent") angekündigt, so kann sich das Publikum nur dann keine bestimmten Vorstellungen über die Einzelpreise bilden, wenn die Anführung konkreter Einzelangebote unterlassen wird. Irreführende Werbung kann in einem solchen Fall nur dann angenommen werden, wenn nicht die Preise sämtlicher Waren gesenkt werden oder das Höchstmaß der angekündigten Herabsetzung nur bei einem unbedeutenden, im Rahmen des Gesamtangebotes nicht ins Gewicht fallenden Teil der Lagerbestände erreicht wird, während das Ausmaß der Herabsetzung bei den übrigen Waren erheblich unter diesem Prozentsatz zurückbleibt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 373/79
Entscheidungstext OGH 25.09.1979 4 Ob 373/79
Veröff: ÖBI 1980,76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0078712

Dokumentnummer

JJR_19790925_OGH0002_0040OB00373_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at